Basel, den 17. August 1935 XXXV. Jahrgang / No. 33

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 15.— per Jahr, Fr. 8.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.

Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K) Basel, Tellstrasse 62/64.

Inhalt: Führende Gedanken. — Die genossenschaftlichen Studienzirkel im Kreis II. — Die Konsumvereinsbäckereien in der Schweiz. — Jahresabschlüsse von Verbandsvereinen. — Sonderbestimmungen für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auch in der Tschechoslowakei. — Eine bemerkenswerte Gesetzesbestimmung. — Volkswirtschaft. — Kurze Nachrichten. — Aus der Praxis. — Bewegung des Auslandes. — Genossenschaftliche Zentralbank. — Bibliographie. — Arbeitsmarkt.

Führende Gedanken

Der Geist muss lebendig bleiben.

Die Zeit, in der wir leben, stellt grosse Anforderungen an uns, und die Zukunft wird zweifellos noch grössere Anforderungen an die Männer und Frauen der Genossenschaftsbewegung stellen. Wenn wir diese erfüllen wollen, dann müssen wir nicht nur für die materiellen Werte, die uns anvertraut sind, mit Umsicht und Klugheit sorgen, dann müssen wir auch die geistigen Aktivkräfte entwickeln, die wir brauchen, um den Erfolg der gegenwärtigen und zukünftigen Genossenschaftsarbeit sicherzustellen.

Es ist leicht, bei einer Bewegung, die gewaltige Dimensionen erreicht hat, sich in dem Glauben einzulullen, dass die Bewegung aus irgend einem mystischen Impuls heraus, der in der Entwicklung selbst liegt, sich weiterentwickeln wird. In jeder grossen Massenbewegung besteht die Gefahr, dass sich das Verantwortungsgefühl des Einzelnen für das gemeinsame Unternehmen mehr und mehr verflüchtigt. Wenn solch eine Haltung leichtfertigen Vertrauens und geschwächten Verantwortungsgefühls beim Einzelnen sich ausbreitet, so ist das beinahe die schwerste Gefahr, die uns bedrohen kann. Wenn wir eine erfolgreiche Entwicklung der Bewegung in der Zukunft sicherstellen wollen, dann müssen wir immer auf der Hut sein und dafür sorgen, dass unser Verstand wach und unser Geist lebendig bleibt, und dass unsere Erziehungsarbeit Tag für Tag, Jahr für Jahr in immer stärkerem Masse die weitesten Kreise erfasst und die Kenntnis der allgemeinen Wirtschaftsfragen, die unsere Bewegung angehen, vergrössert. Nur so, auf der Grundlage der Freiheit, gegenseitigen Verantwortlichkeit und Demokratie kann die Genossenschaftsbewegung ihre Unternehmungen in immer grösserem Ausmass und auf immer mehr Tätigkeitsgebiete ausdehnen.

Axel Gjöres.

Die genossenschaftlichen Studienzirkel im Kreis II.

(Fortsetzung.)

B. Die Lebensberechtigung der genossenschaftlichen Studienzirkel.

Man muss nicht viel und nicht lange für das Genossenschaftswesen gekämpft haben, um überall folgenden Satz, der die geringe Entwicklung so vieler Vereine entschuldigen soll, zu hören: «Oh, wissen Sie, wir haben hier nur Kunden, echte Genossenschafter trifft man so selten!»

Es ist in der Tat zuzugeben, dass es sehr wenig überzeugte und verantwortungsbewusste Genossenschafter gibt, und dass diejenigen, denen man begegnet, meistens weit davon entfernt sind, «den Sauerteig zu sein, der den ganzen Teig zum gären bringt».

Was oder wer ist nun wirklich schuld an dieser Erscheinung? Es ist sehr schwer, hierüber zu urteilen, ohne nicht ganz oder zum Teil widersprochen zu werden.

Wir haben in der Schweiz Propagandamittel, deren Bedeutung nicht verkannt werden sollte. Unsere Volksblätter: «La Coopération», «Genossenschaftliches Volksblatt», «La Cooperazione», werden jede Woche in Hunderttausenden von Exemplaren an ebensoviele Familien verteilt. Gleichzeitig erscheint seit einigen Jahren alle vierzehn Tage eine «Illustrierte Co-op-Beilage». Bis zu welchem Grade jedoch werden sie gelesen, und welches ist der Einfluss auf die Leser, für die sie bestimmt sind?

Wir sprechen hier nicht von den vielen anderen, seit langen Jahren bestehenden populären Propagandamitteln, die nicht alle die Erfolge gezeitigt haben, die man erwarten konnte.

Der Zeitpunkt ist deshalb gekommen, um sowohl die bisherigen Methoden wie das allgemeine Verhalten der grossen Masse unserer Genossenschafterinnen und Genossenschafter einer genauen Prüfung zu unterziehen. Lange, vielleicht zu lange, hat man vor allem die materiellen Vorteile des Genossenschaftswesens in den Vordergrund gestellt; diese augenscheinlichen und undiskutierbaren Vorteile, wie die gute Qualität der Waren, den gerechten Preis, die Verteilung des Ueberschusses, um nur einige zu zitieren, haben genügt, um den wahrhaft grossen Erfolg der schweizerischen Genossen-

schaftsbewegung, deren schnelle Entwicklung und Machtstellung unbestreitbar sind, zu sichern.

Es war vielleicht ein Fehler, nicht durch gleichzeitige erzieherische Bestrebungen genügend die sozialen und geistigen Werte einer genossenschaftlichen Wirtschaftsordnung zu betonen. Man hat so aus unseren Mitgliedern kaufende Kunden gemacht, deren Treue direkt von den unmittelbar gebotenen Vorteilen und der durch den Einkauf des täglichen Bedarfes im Genossenschaftsladen möglichen Ersparnis abhängig ist.

Sobald diese Vorteile und Ersparnisse durch die Konkurrenz, die unsere Betriebsmethode nachahmt, oder durch moderne Handelsformen, scheinbar wenigstens, gemindert werden, zersplittern verständlicherweise die vom Profitgeist erfüllten Genossenschafter ihre Kaufkraft dorthin, wo sie einen Vorteil für ihr Portemonnaie zu sehen glauben. Die Genossenschaftsmitglieder, die nur Kunden sind, sind eine leichte Beute der lärmenden Reklamemethode, die ja für die heutige Zeit charakteristisch ist.

Diese Zeitepoche scheint uns jedoch ausserordentlich günstig für eine andere Sprache, die der Vernunft und des gesunden Menschenverstandes. Heutzutage ist alles in Frage gestellt. Noch nie hat man soviel von Zusammenarbeit bei der Lösung all der grossen, von allen Seiten her sich stellenden Fragen gesprochen. Systeme brechen zusammen; Organisationen fallen auseinander, das Wirtschaftsleben der Völker beruht auf unrichtiger Grundlage und entspricht keiner Logik; die Autarkie herrscht, während man im tiefsten Innern das normale Leben von den dem freien Warenaustausch gelegten Fesseln los, und es so unabweisbar und uneingeschränkt als möglich die Forderung nach der Wiederherstellung des internationalen Verkehrs erheben sehen möchte.

Eine ungeheure Aufgabe von langer Dauer, wir geben es zu. Es stimmt, ein dornenvoller und vielseitiger Umwandlungsprozess im Hinblick auf die in allen Ländern herrschenden traurigen allgemeinen Zustände. Die einzig mögliche Lösung jedoch liegt, davon sind wir mehr und mehr überzeugt, bei der gesunden und echten Genossenschaft, wo Gerechtigkeit und Menschlichkeit herrschen, die eine Feindin des Profits, jeglichen kapitalistischen Geistes und vom Geist sozialer Bruderschaft erfüllt ist.

Diese Mystik gilt es zu schaffen und zu verbreiten; die «genossenschaftlichen Studienzirkel» können und müssen sich ihrer mit all der Ueberzeugungskraft, die die Vollbringung eines guten Werkes gibt, bedienen. Es ist ausserordentlich dringend und nötig, heute wirklich verantwortungsbewusste Genossenschafterinnen und Genossenschafter heranzubilden, die die konstruktive und weitgehend soziale Kraft der Genossenschaft in ihrer ganzen Fülle begreifen. Unsere Studiengruppen werden Propagandisten und gut instruierte Kämpferinnen und Kämpfer heranbilden, die das von uns erstrebte Wirtschaftssystem, das in jeglicher Hinsicht eine bessere Zukunft und eine Volksgemeinschaft garantiert, in der Gerechtigkeit für alle herrscht, durch und durch kennen. Dank der angewandten konzentrischen Arbeitsmethode werden diese Studienzirkel in immer weiteren Kreisen Fuss fassen; wir können hoffen, dass sich die Zahl derjenigen, die nicht mehr nur aus Interesse Genossenschafter sind, sondern für die idealen, sozialen und geistigen Ziele des Genossenschaftswesens ganz gewonnen sind, immer grösser werde.

Dies gibt den «genossenschaftlichen Studienzirkeln» das Recht auf Existenz; wir haben das Vertrauen, dass sich viele ihrer mit Freude und Ueberzeugung bedienen werden.

C. Vorbereitung der genossenschaftlichen Studienzirkel.

Rein als Beleg sei hier noch angegeben, wie die «Kommission für ein Aktionsprogramm des Kreises II» die Vorbereitungen für einen ersten Versuch getroffen hat. Zuerst wurden die Grundlagen zu einem möglichst grossen Erfolg genau geprüft. Die Kommissionsmitglieder wurden mit der Ausarbeitung eines ersten Programms und der verschiedenen für die einzelnen Vereine zur Orientierung über die Pläne der Initianten bestimmten Zirkulare beauftragt.

Es wird wohl am besten sein, wenn wir diese von der Kommission diskutierten und angenommenen Zirkulare im Wortlaut publizieren. Es folgt zuerst ein für die vierte Seite von «La Coopération» und zur Aufklärung und Einladung der Mitglieder jedes Vereins bestimmter Appell; bezüglich des Resultates desselben machte man sich jedoch keine Illusionen, aber dieses Mittel erlaubte in der Folge persönliche Vorsprache, ohne jemand zu verletzen. Die unmittelbaren Anmeldungen waren im allgemeinen wenig zahlreich; die meisten Vereine haben aus verschiedenen Gründen auf den Versuch zur Errichtung eines Studienzirkels verzichtet. Anderseits hat man für diesen ersten Versuch in keiner Weise irgendeinen Druck ausgeübt.

«Genossenschaftliche Studienzirkel.»

Aufruf.

«Unsere Genossenschaftsbewegung hat Kämpferinnen und Kämpfer nötig. Sie muss sich auf kleine Gruppen von Genossenschafterinnen und Genossenschaftern stützen können, die wissen, was Genossenschaft heisst, die diese genau kennen und für sie auch reden können. Sie bedarf Frauen und Männer, die über die aktuellen Fragen auf dem Laufenden sind.

Aus diesen Gründen hat der Vorstand unseres Kreises II beschlossen, die angeschlossenen Vereine zu ermuntern, noch für das Ende dieses Winters genossenschaftliche Studienzirkel zu organisieren.

Ein genossenschaftlicher Studienzirkel kann 10 (Minimum) bis 30 (Maximum) Personen umfassen. Nötigenfalls organisiert der Verein zwei oder mehrere Studienzirkel. Für diesen Winter sind bis Ende Juni neun Sitzungen vorgesehen. Die Sitzungen sind halbmonatlich; sie finden von 8—10 Uhr [1]), an von der Teilnehmerschaft zu bestimmenden Abenden statt. Die erste Zusammenkunft findet in der zweiten Hälfte des Monats Februar statt. Für jede Sitzung ist ein präziser Arbeitsplan aufgestellt worden. Wir betonen, dass es sich keineswegs um Vorträge von Genossenschaftern für Genossenschafter handelt, sondern um Diskussions- und Informationsgruppen.

Es können sich sämtliche Genossenschafterinnen und Genossenschafter einschreiben; sie sind alle willkommen. Diejenigen, die mitmachen wollen, sind natürlich moralisch verpflichtet: 1. regelmässig den Zusammenkünften beizuwohnen, ausser natürlich bei ganz dringenden Abhaltungsgründen; 2. die nötige empfohlene Lektüre zu treiben und für den Studienzirkel ein aktives Interesse zu haben.

Anmeldungen werden vom . . . . . bis . . . . . bei [2]) . . . . . .

entgegengenommen, wo die Interessenten schon Einsicht in den aufgestellten Arbeitsplan nehmen können».

Diesem Aufruf war ein Zirkular an die Verwaltungen der Mitgliedervereine beigeheftet; wir bringen hier den Text desselben, was weitere Details bezüglich des erstrebten Zieles erspart.

[1]) Eventl. von 8—9½ Uhr, je nach Wunsch der Vereine.

[2]) Hier den Ort angeben, wo man sich einschreiben muss (oder den Namen der Person, die die Anmeldung entgegennimmt).

Kreisverband II des V. S. K.

Neuenburg, den 22. Januar 1935.

«An die Verwaltungen der Konsumgenossenschaften!

Sehr geehrte Herren und
werte Genossenschafter,

Die Kommission für das Aktionsprogramm, die anlässlich der Delegiertenversammlung in Reconvilier am 7. Oktober 1934 ernannt wurde, hatte bis jetzt drei Vollsitzungen, in denen sie die Prüfung zweier interessanter Projekte begonnen hat.

Sie ist der Ansicht, dass diesen Winter noch eine erste Aktion in Angriff genommen werden sollte, und übergibt Ihnen mit dem vorliegenden Zirkular ein Programm betr. Errichtung von «genossenschaftlichen Studienzirkeln», das wir einem ernsten Studium empfehlen.

Jedermann kann sich Rechenschaft darüber geben, dass die schweizerische Genossenschaftsbewegung bezüglich der den Konsumenten geleisteten Dienste einen hohen Entwicklungsgrad erreicht, dass sie jedoch die erzieherische Seite etwas vernachlässigt hat. Der Zeitpunkt ist deshalb da, um innerhalb der Vereine kleinere Zirkel von Personen, die sich um das geistige Leben in der Genossenschaftsbewegung interessieren, und die Propagandisten und Kämpfer für unsere Sache werden können, zu schaffen. Dieses Ziel kann durch die Bildung von genossenschaftlichen Studienzirkeln erreicht werden, ähnlich wie in Schweden, wo sie schon seit 15 Jahren mit grossem Erfolg arbeiten.

Die «genossenschaftlichen Studienzirkel», deren Gründung wir noch dieses Jahr gerne sehen möchten, dienen bis zu einem gewissen Grade als Versuche für die Zukunft; je nach ihrer Arbeit, den Schwierigkeiten und Fehlern werden wir unseren Arbeitsplan für das nächste Jahr aufstellen. Jede Genossenschaft sollte es sich zur Pflicht machen, als Anfang einen Studienzirkel von 10 bis 30 Personen zu gründen, der vierzehntäglich von Februar bis Juni dieses Jahres zusammenkommen würde. Jede Sitzung, die von einem aus 3 Mitgliedern bestehenden Vorstand vorbereitet würde, würde ein kurzes Referat über ein gestelltes Thema, das nachher diskutiert wird, umfassen. Das ganze muss ebenso lebendig wie packend sein; der Erfolg wird denjenigen oder diejenigen belohnen, die die nötige Arbeit auf sich genommen haben. Mitglied eines genossenschaftlichen Studienzirkels können sowohl Damen wie Herren sein, wenn möglich ein oder mehrere Angestellte des Vereins. Um das nötige Band zwischen der Genossenschaft und dem genossenschaftlichen Studienzirkel zu schaffen, ist die Anwesenheit von zwei oder drei Mitgliedern der Verwaltung sehr wünschenswert.

Mehrere Mitglieder der Kommission für das Aktionsprogramm stehen den Vereinen zur Organisation des ersten «genossenschaftlichen Studienzirkels» zur Verfügung. Um ihre Mithilfe zu erhalten, genügt es, sich an den unterzeichneten Präsidenten zu wenden.

Das Arbeitsmaterial (Broschüren und Bücher, die in den bibliographischen Angaben am Kopfe des für die Leiter der genossenschaftlichen Studienzirkel bestimmten Arbeitsplanes aufgeführt sind) wird Ihnen sehr erfreulicherweise vom V. S. K.-Basel und der Kreiskasse gratis zur Verfügung gestellt werden.

Für die Gewinnung von Mitgliedern der genossenschaftlichen Studienzirkel übermitteln wir Ihnen einen für die vierte Seite von «La Coopération» bestimmten Aufruf. Ihre Genossenschaft kann daran die für ihre lokalen Verhältnisse nötigen Abänderungen treffen. Wenn freiwillige Anmeldungen nicht in genügender Zahl einlaufen, bitten wir Sie, sie durch persönliche Vorsprache zu ergänzen.

Wir bitten Sie, bis zum 11. Februar den Präsidenten des Kreises II zu orientieren über:

1. den bezüglich der im Zirkular aufgeworfenen Frage gefassten Beschluss;
2. die Schaffung Ihres ersten genossenschaftlichen Studienzirkels.

Wir hoffen, annehmen zu dürfen, dass Sie die Bedeutung der hier behandelten Frage ganz erfassen und freuen uns auf Ihre Mitteilungen. Empfanget, werte Genossenschafter, die besten Wünsche für Erfolg und brüderliche Grüsse.

Die Mitglieder der Kommission für das Aktionsprogramm:

Ch. U. Perret — L. Bachmann — F. Barbier — A. Falbriard — J. Jeannet — E. Schneeberger H. Chappuis — L. Jacot — F. Eymann — M. Maire — Ch. H. Barbier — H. Handschin.»

Es erschien nützlich, den Leitern eines Studienzirkels zur Erleichterung ihrer ganz neuen Aufgabe und zur Vermeidung eventl. Klippen in den «Empfehlungen» der Kommission für ein Aktionsprogramm einige Direktiven zu geben.

Wie man weiter unten konstatieren wird, sind diese Empfehlungen nicht immer strikte eingehalten worden, was jedoch den guten Gang der Studienzirkel dank dem guten in ihnen herrschenden Geist nicht hindern konnte.

Wir lassen das oben erwähnte Dokument folgen:

«Empfehlungen an die Vorstände der Studienzirkel.

Die drei Mitglieder, die den Vorstand eines Studienzirkels bilden, müssen vor allem begeistern und Leben in die Sache bringen können. Von ihnen hängt weitgehend die Seele, das Leben der Gruppe ab. Selbstverständlich müssen sie sich in allem und immer von einem wahren genossenschaftlichen Geiste leiten lassen. Sie haben für alle Mitglieder der Studienzirkel das gleiche Interesse und sehen darauf, dass jedes an der Diskussion aktiv teilnimmt. Sie tun ihre Arbeit verantwortungsbewusst und bereiten jede Sitzung gemeinsam und mit peinlicher Genauigkeit vor. Sie wachen darüber, dass die Mitglieder den Sitzungen der Gruppen beiwohnen, dass man zur angegebenen Zeit beginnt, und sorgen für Ordnung im allgemeinen, und das alles in einem in keiner Weise kleinlichen, in einem echt genossenschaftlichen Geist.

Man darf wohl im allgemeinen erwarten, dass zwischen den Mitgliedern Freundschaft, zum mindesten jedoch Sympathie und der beste Wille zur Zusammenarbeit herrschen.

Den Leitungen der Genossenschaftszirkel sei sehr empfohlen:

1. Gründliches Selbststudium der angegebenen Lektüre. Vor allem seien die Propagandavorträge und besonders das Genossenschaftsprogramm von Charles Gide empfohlen. Diese erleichtern ihre Aufgabe ausserordentlich. Sie orientieren wohl über alles, was man in genossenschaftlicher Hinsicht wissen muss.
2. Sich strikte an das vorgesehene Programm halten; darüber wachen, dass die Diskussionen nicht abwegig werden. Anderseits auch darauf sehen, dass jedes vorgesehene Programm durchgeführt wird.
3. Sich immer bewusst sein, dass die Sitzungen des Zirkels nicht in einen von dem oder jenem Mitgliede des Zirkels gehaltenen Vortrag ausarten. Es wird jedoch gut sein, einen oder zwei Referenten für die in der folgenden Sitzung zu diskutierende Frage vorzusehen. Es ist dafür zu sorgen, dass die Dauer des Referates 20 Minuten nicht überschreitet. Ebenso ist darauf zu achten, dass nicht zwei oder drei der Teilnehmer allein die Diskussion bestreiten, ferner darauf, dass die Aussprachen in einem gemässigten Ton stattfinden und dass keinerlei persönliche Anspielungen, tendenziöse Kritiken usw. gemacht werden.
4. Die Frage stets so einfach und praktisch als möglich behandeln. Herauszufinden suchen, in welcher Hinsicht eine Frage packen, interessieren kann. Unnützes ausschalten und immer das Nützliche im Auge behalten.
5. Alle die Fragen notieren, die nicht sofort beantwortet werden können. Darüber nachdenken; sich durch Lektüre oder, wenn nötig, bei kompetenten Persönlichkeiten sich darüber informieren, und dann die Diskussion der Frage im Zirkel wieder aufnehmen.
6. Die Arbeit und die erzielten Fortschritte eines jeden der Mitglieder verfolgen. Diese ermuntern, beraten und ihnen zur Seite stehen.
7. Jede Gelegenheit zur Mitarbeit mit unseren genossenschaftlichen Zeitungen «La Coopération» und «Le Coopérateur Suisse» ergreifen. Jedesmal, wenn es nützlich ist, die Redaktoren aufklären; sich für die Diskussionen der zur behandelten Frage erschienenen Artikel bedienen. Allgemein die Mitglieder der Studienzirkel daran gewöhnen, mit unseren Genossenschaftszeitungen in engem Kontakt zu stehen.
8. Alle vierzehn Tage auf der Lokalseite von «La Coopération» einen kurzen, natürlich so lebendig als möglich gehaltenen Bericht über die stattgefundene Sitzung geben.
9. Jedesmal wenn zum Nutzen unserer Genossenschaft etwas getan werden kann, sich mit den Mitgliedern des Genossenschaftszirkels besprechen. Mit einem Wort, jede Gelegenheit ergreifen, um sich als wahre Kämpfer und Kämpferinnen für die Idee zu zeigen.
10. Ende Juni an den Präsidenten des Kreises einen Bericht über den Gang des Studienzirkels einsenden. P.

(Fortsetzung folgt.)

Die Konsumvereinsbäckereien in der Schweiz.

(Fortsetzung.)

IV. Die Arbeitsverhältnisse.

1. Die Arbeitszeit.

Die Bäckereien unterstehen, wie wir schon anführten, nur in Ausnahmefällen dem Fabrikgesetz. Deshalb kommen für sie auch, wiederum von Ausnahmefällen abgesehen, die einschränkenden Bestimmungen des Fabrikgesetzes hinsichtlich der Arbeitszeit nicht in Betracht. Man darf also nicht erwarten, dass im Bäckereigewerbe die Achtundvierzigstundenwoche das Normale sei, und da die Konsumgenossenschaftsbäckereien mit den übrigen Bäckereien in Konkurrenz stehen, wäre es verfehlt, von ihnen eine Ausnahmestellung zu verlangen. Immerhin zeigen die Ergebnisse unserer Erhebung, wie übrigens auch die Praxis immer und immer wieder, dass die Konsumgenossenschaften im allgemeinen bemüht sind, hinsichtlich der Arbeitszeit ihren Bäckern das Beste zu bieten, was unter den jeweiligen Umständen überhaupt herauszuholen ist. Dass ihnen dabei Grenzen gezogen sind, die nicht überschritten werden dürfen, soll der Betrieb nicht Schaden leiden, zeigt, wenn nicht schon die blosse Vernunft, unsere Untersuchung über die Rentabilität. Denn, wenn es auch noch andere Faktoren als die Arbeitsentschädigung gibt, die das Rechnungsergebnis ungünstig beeinflussen können, so spielt doch die Arbeitsentschädigung, wie wir ebenfalls schon nachwiesen, als Kostenbestandteil eine ganz besondere Rolle.

Ueber die Arbeitszeit in ihren Bäckereien gaben uns 86 Vereine Auskunft. Für diese 86 Vereine beträgt die Arbeitszeit je Woche:

30	Stunden	in	1 Falle
45	»	»	1 »
46	»	»	1 »
48	»	»	22 Fällen
49	»	»	1 Falle
50	»	»	6 Fällen
51	»	»	4 »
52	»	»	4 »
54	»	»	12 »
55	»	»	1 Falle
56	»	»	4 Fällen
57	»	»	2 »
58	»	»	4 »
60	»	»	17 »
61	»	»	1 Falle
62	»	»	1 »
65	»	»	1 »
70	»	»	1 »
72	»	»	2 Fällen

Fassen wir die Einzelangaben der besseren Uebersicht halber zu Gruppen zusammen und stellen wir ihnen die entsprechenden Angaben von 1927 gegenüber, so gelangen wir zu folgenden Ergebnissen:

Wöchentliche Arbeitszeit	Zahl der Vereine 1927	1933
bis 48 Stunden	17	25
49 —54 »	24	27
55 —60 »	17	28
über 60 »	6	6
	64	86

Bei dem einen Verein, der seinen Bäcker nur dreissig Stunden in der Woche beschäftigt, handelt es sich natürlich nicht um einen Fall normaler dreissigstündiger Arbeitswoche, wie sie teilweise zur Behebung der Arbeitslosigkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika in ganzen Industriezweigen eingeführt wurde, sondern um einen Fall regelmässiger Teilbeschäftigung infolge des Umstandes, dass die Bäckerei keine volle Beschäftigung erträgt. Da der Bäcker neben seinen dreissig Stunden in der Bäckerei noch in anderen Funktionen für die Genossenschaft tätig ist, kommt er übrigens trotzdem zu seinem normalen Lohne. Genau an die Achtundvierzigstundenwoche halten sich 22 Konsumbäckereien, eine Zahl, die ziemlich genau der Zahl aller Bäckereien, die 1929 überhaupt dem Fabrikgesetz unterstanden, entspricht. Die Vierundfünfzigstundenwoche bezw. den Neunstundentag kennen 12, die Sechzigstundenwoche bezw. den Zehnstundentag 17 und die Zweiundsiebzigstundenwoche bezw. den Zwölfstundentag 2 Vereine. Genau drei Fünftel der Vereine beanspruchen ihre Arbeiter höchstens zehn Stunden im Tag, genau zwei Fünftel länger. Gegenüber 1927 ist scheinbar eine kleine Verschlechterung eingetreten. In Wirklichkeit dürften dagegen in dem Zeitraum von sechs Jahren, die zwischen den beiden Erhebungen liegen, Veränderungen in der Arbeitszeit überhaupt nicht vorgekommen sein, und die Differenz ist wohl allein in der Verschiedenartigkeit der Zusammensetzung der an den beiden Enquêten beteiligten Vereine zu suchen.

Gemessen an der Forderung auf den Achtstundentag mag die Arbeitszeit der Konsumbäckereien, namentlich in einzelnen Fällen, aussergewöhnlich hoch erscheinen, gemessen an der Arbeitszeit in Konkurrenzbetrieben ist sie es bestimmt nicht. Leider liegen uns keine Angaben darüber von Seiten einer anderen Erhebungsstelle vor. Die Konsumbäckereien selbst gaben uns aber (in 45 Fällen) Arbeitszeiten der nichtgenossenschaftlichen Bäckereien ihres Wirkungskreises an, die ihren eigenen gegenüber je Woche um folgende Zahl von Stunden differieren:

24	Stunden	mehr	2 Fälle
18	»	»	2 »
16	»	»	1 Fall
15	»	»	2 Fälle
14	»	»	1 Fall
12	»	»	9 Fälle
10	»	»	3 »
9	»	»	1 Fall
8	»	»	1 »
7	»	»	3 Fälle
6	»	»	5 »
4	»	»	3 »
2	»	»	1 Fall
unbestimmte Zahl		»	5 Fälle
0	»	»	6 »

Wir wollen keineswegs behaupten, dass die Differenzen jeweilen den Abstand gegenüber der in dieser Hinsicht günstigsten Bäckerei oder auch nur gegen den Durchschnitt der übrigen Bäckereien darstelle, sogar zugeben, dass, wie das ja in solchen Fällen des Prestiges wegen leicht vorkommt, manchmal der ungünstigste Fall zum Vergleich herangezogen wurde. Dennoch wird mit Bestimmtheit angenommen werden dürfen, dass im allgemeinen in den nichtgenossenschaftlichen Bäckereien merklich länger gearbeitet wird als in den genossenschaftlichen. In diesem Umstande ist wohl auch die

Erklärung zu suchen, dass die Konsumbäckereien den übrigen Bäckereien gegenüber in nicht noch höherem Masse, als der Preisvergleich zeigen wird, überlegen sind.

Welchen Einfluss hat die Länge der Arbeitszeit auf die Durchschnittsproduktion je Arbeiter auf der einen, auf das Rechnungsergebnis auf der andern Seite? Betrachten wir zunächst das erste. Es beträgt der Durchschnittsumsatz in Backwaren aller Art bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von:

bis 48 Stunden . . .	Fr. 36,274.24
49—54 Stunden . . .	Fr. 27,874.12
55—60 Stunden . . .	Fr. 30,135.79
über 60 Stunden . . .	Fr. 26,589.28

Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Arbeitszeit und Gesamtarbeitsleistung lässt sich also nicht feststellen. Das ist im übrigen durchaus begreiflich. Die Betriebe, die am meisten durchrationalisiert sind, haben grösstenteils die Achtundvierzigstundenwoche. Je weiter die Maschinisierung und Arbeitsgliederung fortgeschritten ist, desto ergiebiger muss aber auch die Ausnützung der Arbeitskraft sein. Es ist deshalb kein Zufall, dass gerade die Betriebe mit der kürzesten Arbeitszeit den grössten Umsatz je Arbeiter zu verzeichnen haben.

Eine andere Frage ist, ob die grössere Arbeitsleistung auch in einem grösseren Reinüberschuss zum Ausdruck kommt. Grössere Investitionen erfordern vermehrte Zinsen und Abschreibungen. Ausserdem sind die Löhne in rationalisierteren Betrieben im allgemeinen höher als in noch mehr oder weniger nach alter Väter Sitte geführten. Der Vorteil, der durch die stärkere Ausnützung der Arbeitskraft entsteht, kann deshalb durch die höheren Löhne und höhern Kosten des investierten Kapitals mehr als ausgeglichen werden. Wie liegen also die Verhältnisse in dieser Hinsicht? Es beträgt der Reinüberschuss in Prozenten des Umsatzes bei folgender Arbeitszeit:

bis 48 Stunden	1,9 %
49—54 Stunden	5,4 %
55—60 Stunden	5,0 %
über 60 Stunden	1,5 %

Das Optimum liegt also hier, wie man das auch sonst im Leben so oft beobachtet, nicht bei den Extremen, sondern in der holden Mitte. Immerhin ist festzustellen, dass im Durchschnitt bei allen Gruppen doch ein Reinüberschuss herausschaut. Und das besagt, dass vom Standpunkt der reinen Rentabilität aus betrachtet keine Arbeitszeit unbedingt zu empfehlen oder unbedingt zu verwerfen ist. Die Normalstatuten des V. S. K. stellen die Forderung auf, dass aus dem Reinüberschuss mindestens ein Prozent des Umsatzes dem Genossenschaftsvermögen zugewiesen werden soll. Dieser Forderung genügen aber alle vier Gruppen, und mehr kann von einer Genossenschaftsbäckerei als einem nicht Gewinn anstrebenden Betrieb nicht verlangt werden. Ein Ueberschuss, der über das von den Normalstatuten geforderte Minimum hinausgeht, kann ebensowohl die Folge grösserer Rationalität als largerer Preisfestsetzung sein. Die bessere Rendite der Bäckereien mit mittlerer Arbeitszeit braucht deshalb nicht unbedingt ein Ausdruck dafür zu sein, dass die über der Achtundvierzigstundenwoche liegende Arbeitsdauer der Achtundvierzigstundenwoche vorzuziehen ist. Auf der andern Seite bietet es ein gewisses Interesse, dass gerade die Betriebe mit der längsten Arbeitszeit den prozentual kleinsten Reinüberschuss aufweisen. Doch wäre es ebenso wenig angezeigt, nun daraus irgendwelche Folgerungen über die besondere Unrentabilität der langen Arbeitszeit zu ziehen, da ja auch hier noch verschiedene andere Umstände mitspielen können.

2. Die Einteilung der Arbeitszeit.

Während längerer Zeit herrschte ein heftiger Kampf um das Verbot der Nachtarbeit in den Bäckereien. Die Konsumgenossenschaften wären bereit gewesen, ihm zuzustimmen, wenn die fabrikmässig mit regelmässigem Schichtenwechsel geführten Bäckereien davon ausgenommen worden wären. Die nicht restlose Zustimmung der Konsumvereine und der noch energischere Widerstand der nichtgenossenschaftlichen Kleinbäckereien haben bis heute eine Verwirklichung des Postulates in der Schweiz verunmöglicht.

Heute gehen die Bestrebungen des Bundes darauf hinaus, als frühesten Termin für den Arbeitsbeginn zum mindesten die Zeit von 3 Uhr morgens anzusetzen. Wie weit diesen Bestrebungen Erfolg beschieden sein wird, bleibt abzuwarten. Sollten die Bemühungen des Bundes gesetzlichen Niederschlag finden, so würde auch eine Anzahl von Konsumbäckereien die Hefte revidieren müssen. Denn der Arbeitsbeginn — wo in mehr als einer Schicht gearbeitet wird, der ersten Schicht — ist folgendermassen angesetzt:

	an gewöhnlichen Wochentagen	in der Nacht von Freitag auf Samstag
20 Uhr bei	2 Vereinen	2 Vereinen
23 » »	1 Verein	2 »
23½ » »	0 Vereinen	1 Verein
24 » »	6 »	8 Vereinen
1 » »	8 »	10 Vereinen *)
1½ » »	2 »	2 »
2 » »	16 »	18 »
2½ » »	5 »	5 »
3 » »	22 »	18 »
3½ » »	5 »	4 »
4 » »	12 »	10 »
4½ » »	3 »	3 »
5 » »	7 »	6 »
5½ » »	1 Verein	1 Verein
6 » »	2 Vereinen	2 Vereinen
	92	92

*) Davon 1 auch Donnerstag und Freitag Morgen.

Zusamengefasst und mit den Ergebnissen von 1927 verglichen lauten die Zahlen ohne Berücksichtigung des besonderen Arbeitsbeginns in der Nacht von Freitag auf Samstag:

	1927	1933
bis 24 Uhr	7 Vereine	9 Vereine
1—2½ »	13 »	31 »
3—4 »	37 »	39 »
nach 4 »	7 »	13 »
	64 Vereine	92 Vereine

Bis und mit Mitternacht beginnt demnach die Arbeit in 9, vor 3 Uhr in 40, frühestens 3 Uhr in 52 Bäckereien. Die teilweise Verschlechterung gegenüber 1927 dürfte ihre Ursache wiederum in dem grösseren Anteil der kleinen Bäckereien haben.

17 Bäckereien — eine gleiche Zahl wurde 1927 ermittelt — arbeiten in Schichten, davon 16 in zwei und eine einzige in drei (nicht aber voneinander völlig getrennten). Bei den 15 Vereinen, die uns den Arbeitsbeginn der ersten und der zweiten Schicht

Jahresabschlüsse von

Verein	Abschluss pro	Mitgliederzahl	Zahl der Verkaufsstellen	Warenumsatz Total	Warenumsatz pro Mitglied	Warenbezug beim V. S. K.	Betriebskosten Vermittlungs- und Produktionskosten Total	Betriebskosten Vermittlungs- und Produktionskosten in % zum Warenumsatz	Betriebsüberschuss	Verteilung des Betriebsüberschusses: Ausbezahlte Rückvergütung in Fr.	Ausbezahlte Rückvergütung %	Abschreibungen	Zuweisungen an diverse Reservefonds
Bassersdorf	30. 9. 34	106	1	51,673	487	38,574	7,764	15,0	4,599	2,610	7	[4])2,100	500
Bätterkinden	[1]30. 9. 34	207	2	127,566	616	80,965	18,051	14,1	16,205	10,260	9	1,000	4,500
Bellinzona	30. 9. 34	2,364	11	1,382,180	585	1,042,425	232,688	16,8	36,287	36,287	5	[4])5,000	—
Belp	30. 9. 34	393	1	163,368	416	142,620	17,368	10,6	3,625	[3])12,058	[3]8	3,501	—
Bischofszell	31. 8. 34	660	4	289,088	438	199,982	55,196	19,1	5,567	[2])18,308	[2]7 u [3]5	[4])3,342	[4])3,984
Bremgarten (Aarg.)	30. 9. 34	526	3	221,788	422	141,022	24,042	10,8	19,513	18,000	10	[4])3,000	—
Bremgarten b.B.	30. 9. 34	213	2	128,910	605	58,988	13,922	10,7	12,102	8,713	8 u 5	[5])1,046	2,800
Burgdorf	31. 8. 34	982	4	545,505	556	292,973	77,642	14,2	35,494	27,888	7	2,420	5,000
Dietlikon	[6]30. 9. 34	256	2	104,168	407	67,211	14,679	14,1	6,446	6,446	8 u 4	[4])4,726	[4])1,500
Einsiedeln	30. 9. 34	783	4	402,254	514	185,751	30,057	7,4	47,612	[2])38,627	[2]10	[4])5,883	8,800
Flawil	31. 7. 34	1,310	3	587,025	448	361,738	97,941	16,7	36,451	[2])54,684	[2]11[3]7[3]6	7,000	4,000
Gelterkinden	30. 9. 34	875	6	519,388	595	388,660	50,971	9,8	52,350	46,500	10	600	4,937
Gersau	31. 10. 34	171	1	110,984	649	72,836	9,408	8,4	13,395	9,499	9	800	3,000
Huttwil	31. 8. 34	1,247	6	702,406	563	480,264	84,878	12,1	42,201	35,650	7	7,826	6,000
Illnau	30. 9. 34	229	4	224,589	981	151,738	32,873	14,6	15,733	10,903	7	2,532	2,000
Ins	13. 10. 34	248	1	154,496	623	114,609	9,511	6,1	17,745	10,452	9 u 5	2,000	5,293
Interlaken	30. 9. 34	2,118	10	1,006,531	475	751,727	205,886	20,4	75,187	66,833	7	[4])3,001	[5])6,642
Landquart (Gr.)	30. 6. 34	685	6	582,382	850	378,041	59,424	10,2	14,498	[2])41,148	[2]9 u [3]7	[4])9,835	5,800
Leissigen	30. 9. 34	106	1	88,000	830	53,356	10,438	11,8	9,418	6,051	8	[4])450	2,000
Niedergösgen	30. 9. 34	1,090	8	749,632	688	499,439	117,482	15,6	14,292	[2])43,884	[3]8 u [3]5	[4])15,001	—
Pruntrut	30. 9. 34	2,750	20	2,448,707	890	1,276,316	370,730	15,1	162,781	143,500	8 u 6	[1])22,427	16,000
Schwarzenburg	30. 9. 34	272	1	133,842	492	88,496	13,300	10,0	9,699	[2])8,658	8 u [3]6	—	2,131
Seftigen	30. 9. 34	482	3	218,522	453	98,940	22,216	10,1	11,927	11,900	7	[4])2,699	[4])3,700
Solothurn	31. 8. 34	6,434	30	4,088,269	635	2,271,209	680,503	16,6	109,869	[2])244,391	[3]8 u [3]5	[4])55,606	[5])33,387
Visp	30. 9. 34	98	1	77,940	795	61,059	9,665	12,4	1,369	[3])5,357	[3]7	800	500
Wohlen (Aarg.)	30. 9. 34	161	2	125,410	779	81,672	12,010	9,5	2,127	[2])4,263	[2]9 u [3]6	[4])832	627
Worb	30. 9. 34	500	5	525,700	1,051	425,084	55,978	10,6	10,070	[3])36,692	[3]8	[4])4,000	9,000
Wynau	29. 9. 34	349	1	226.894	650	157,329	27,391	12,0	21,710	16,200	8	—	5,300
Zermatt	30. 4. 34	120	2	171,386	1,428	95,984	10,248	6,0	20,155	15,385	[2]13, [3]5	—	3,500
Zweisimmen	30. 9. 34	397	2	200,690	506	151,671	12,095	6,0	11,432	[2])8,933	[2]5	—	3,000

[1]) 11 Monate. [2]) Rabatt oder vorausbezahlte Rückvergütung inbegriffen. [3]) Rabatt oder vorausbezahlte Rückvergütung. [4]) Vor Ermittlung des Reinüberschusses gebucht. [5]) Teilweise vor Ermittlung des Reinüberschusses gebucht. [6]) 9 Monate.

genau angegeben haben, verhält sich der Antritt der ersten und der zweiten Schicht wie folgt:

1. Schicht	2. Schicht					
	3 Uhr	4 Uhr	6 Uhr	6½ Uhr	7 Uhr	8 Uhr
20 Uhr	—	1	—	—	—	—
23 Uhr	—	1	—	—	—	—
24 Uhr	—	1	1	1	—	—
1 Uhr	1	—	—	1	—	—
2 Uhr	1	—	1	—	—	—
2½ Uhr	—	—	—	—	—	1
3 Uhr	—	2	1	—	1	—
4 Uhr	—	—	1	—	—	—

Die dritte Schicht der einzigen Bäckerei, die Dreischichtenbetrieb hat, beginnt ihre Arbeit um 8 Uhr.

Die 7 Konditoreien, über die wir besondere Angaben zu diesem Punkt besitzen und die wir an dieser Stelle ausnahmsweise einer besonderen Betrachtung unterziehen — in den obigen Zahlen sind sie nicht inbegriffen — beginnen ihre Arbeit um 3 Uhr (2) bezw. 7 Uhr (4) bezw. 8 Uhr (1). Eine davon arbeitet in drei Schichten, von denen die erste 3 Uhr, die zweite 4 Uhr, die dritte 7 Uhr einsetzt.

Währenddem die Arbeitszeit vom Freitag auf den Samstag vielfach über das normale Mass hinaus verlängert wird, ist Arbeit vom Samstag auf den Sonntag bei Konsumbäckereien so gut wie unbekannt. Nur 3 Vereine berichten, dass sie die Arbeitskraft ihrer Bäcker auch vom Samstag zum Sonntag regelmässig in Anspruch nehmen. Eine weitere teilt mit, dass das ausnahmsweise und noch eine weitere, dass es von Mitte Juni bis Anfang September der Fall sei. Alle anderen Konsumbäckereien gönnen ihren Bäckern die unseres Erachtens wohlverdiente einmalige unbeschränkte Nacht- und Morgenruhe am Sonntag.

3. Der Kost- und Logiszwang.

Ein dunkles Kapitel in jeder Monographie über das Bäckergewerbe ist der Kost- und Logiszwang. Dieser aus der Zeit der Zunftverfassung übriggebliebene Brauch war wohl der allgemeinen Mentalität und den allgemeinen Sitten früherer Zeiten angepasst, lässt sich aber mit den Forderungen der Gegenwart nicht mehr vereinen, ganz besonders wenn dieser Zwang nicht nur für die Lehrlinge, sondern auch für die Arbeiter gilt. Wir wollen hier nicht auf die grossen individuellen und sozialen Nachteile dieses Systems näher eingehen, sondern nur untersuchen, ob und in welchem Umfange es auch noch bei unseren Konsumbäckereien Anwendung findet. Tatsächlich kommt es allerdings auch hier noch vor, aber keineswegs irgendwie als Regel, sondern als ganz entschiedene Ausnahme, nämlich nur bei 3 von den insgesamt 99 Vereinen, die uns berichteten. Bei diesen 3 Bäckereien wiederum trifft es insgesamt nur 8 Bäcker und 4 Lehrlinge. Wir können nicht untersuchen, welche Formen dieser Kost- und Logiszwang bei den 3 in Frage

Verbandsvereinen.

Kasse	Bankguthaben u. Wertschriften	Warenvorräte	Debitoren	Beteiligungen	Liegenschaften	Mobilien Maschinen u. ä.	Waren- und Bankschulden	Spar- und Depositeneinlagen	Obligationen	Anteilscheine	Hypotheken	Reservefonds	Verein
1,938	8,947	10,716	350	600	—	2,000	—	—	12,900	4,922	—	2,500	Bassersdorf
5,201	61,067	18,538	2,951	1,800	27,000	1	—	48,544	—	4,093	12,500	36,264	Bätterkinden
253	1,787	188,800	5,685	21,100	166,000	3,002	107,046	45,913	—	82,780	114,600	—	Bellinzona
564	—	33,092	1,244	2,900	71,500	800	6,146	49,543	—	4,186	41,349	5,000	Belp
4,644	43,490	113,561	8,736	14,300	183,000	1	473	62,244	90,000	6,459	121,000	79,565	Bischofszell
539	48,739	11,305	25,745	2,400	57,000	1	—	46,182	—	5,612	45,000	20,000	Bremgarten (Aarg.)
69	33,373	16,294	2,768	1,800	11,500	1	—	9,359	—	4,220	5,360	33,900	Bremgarten b.B.
13,574	87,276	93,000	11,143	17,701	273,000	14,371	100	234,292	26,697	36,654	89,900	93,609	Burgdorf
59	7,934	34,433	2,344	3,000	252,303	1	71,048	2,768	700	16,524	178,000	22,500	Dietlikon
6,089	103,162	46,389	27,934	3,650	87,000	1	—	—	41,200	6,105	55,223	129,102	Einsiedeln
5,477	139,577	56,199	4,923	20,800	286,156	2,717	—	131,425	121,450	—	95,000	103,565	Flawil
753	98,957	35,471	6,529	9,600	57,600	1	—	27,264	—	—	—	115,000	Gelterkinden
1,056	1,551	22,441	2,700	225	15,500	1,200	5,766	—	—	3,310	13,500	12,500	Gersau
8,140	555,025	125,215	17,123	8,168	213,000	10,000	2,829	712,348	—	59,984	—	114,041	Huttwil
4,030	4,328	50,386	8,451	2,600	210,200	16,500	19,675	26,922	18,000	15,405	180,000	19,500	Illnau
599	39,639	2,792	—	1,500	39,458	1	—	—	—	8,663	24,301	39,263	Ins
11,085	67,148	194,777	37,433	12,250	177,000	132,000	2,204	291,987	—	37,612	24,982	203,509	Interlaken
5,547	131,080	30,200	15,000	2,900	37,500	501	574	69,077	—	13,600	—	88,500	Landquart (Gr.)
194	29,029	6,245	1,730	600	54,558	1	—	31,992	—	2,650	20,932	28,000	Leissigen
5,001	403	119,617	21,369	3,700	384,000	10,000	55,892	75,724	86,400	—	231,000	60,032	Niedergösgen
10,433	300,624	349,735	24,886	114,758	208,011	5	40,981	207,252	182,726	128,900	—	263,042	Pruntrut
853	81,634	6,591	2,361	1,200	19,000	1	6,837	—	38,200	5.150	12,000	32,867	Schwarzenburg
1,319	56,623	48,000	—	14,000	128,500	1	1,676	116,143	—	12,780	42,167	62,850	Seftigen
18,707	546,110	538,882	50,774	58,600	1,560,000	90,000	10,920	1,037,523	480,700	—	520,000	476,032	Solothurn
516	19,057	7,280	2.505	400	—	500	2,763	—	—	18,725	—	6,500	Visp
53	3,438	7,887	600	1,536	37,100	838	—	32,926	4,050	—	5,000	5,845	Wohlen (Aarg.)
2,493	115,659	59,978	3,396	6,400	184,000	1	1,107	175,419	—	—	88,000	99,000	Worb
3,367	55,389	21,107	—	2,400	33,054	420	—	—	20,400	6,473	7,400	65,054	Wynau
1,328	66,451	7,986	2,686	400	—	1	10,597	—	1,800	1,800	—	45.500	Zermatt
12,861	222,639	4,209	—	4,085	7,200	1	12,204	162,394	—	8,850	—	59,114	Zweisimmen

stehenden Verbandsvereinen annimmt, können aber nicht umhin, zu hoffen, dass, insoferne es sich tatsächlich um einen von Seiten der Vereinsverwaltung auferlegten Zwang handelt und es nicht von den Arbeitnehmern selbst gewünscht wird, das System auch in diesen drei Ausnahmefällen, sobald als es die Umstände erlauben, dem bei Konsumvereinen üblichen Modus der freien Wahl des Ortes, an dem man wohnen und seine Nahrung zu sich nehmen will, weicht. (Forts. folgt.)

Sonderbestimmungen für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auch in der Tschechoslowakei.

Die tschechoslowakische Regierung hat eine Verordnung über die «zeitlichen Beschränkungen in einigen Unternehmungszweigen» erlassen. Diese Verordnung, die sich praktisch auf das ganze Gewerbe erstrecken kann (z. Zt. vor allem auf die Nahrungsmittel-, Schuh-, Textil- und Bekleidungsbranche) bestimmt u. a. im Hinblick auf die Errichtung von Verkaufsstellen, Reparaturwerkstätten und Lagern, dass zuerst die Gewerbebehörde zu entscheiden haben wird, ob eine solche Erweiterung des Gewerbes entweder allgemein oder im engern Kreise des Standortes des Gewerbes auf die Konkurrenzverhältnisse einen ungesunden Einfluss haben werden. Während Gegner der Konsumgenossenschaften forderten, dass die Registrierung einer neugegründeten Genossenschaft oder die Errichtung einer neuen Verteilungsstelle oder Betriebsstätte einer Genossenschaft nur dann von den Behörden zur Kenntnis genommen werden soll, wenn Gewerbebehörden, Handels- und Gewerbekammern und die Gremien der Kaufleute eine Erweiterung der konsumgenossenschaftlichen Tätigkeit billigen, wobei sie jedoch immerhin der Interessenzentrale der Genossenschaftszentrale ein Einwendungsrecht einräumten, ist in der Regierungsverordnung den Konsumgenossenschaften ausdrücklich das Selbstbestimmungsrecht erhalten geblieben. In Zukunft bedarf die Errichtung einer neuen Verteilungsstelle der Zustimmung der Interessenzentrale der Genossenschaftsverbände, die ihre Entscheidung auf Grund eines Gutachtens des Revisionsverbandes, dem die betreffende Genossenschaft angehört oder angehören wird, ihre Entscheidung treffen wird.

Bei der Gründung einer Genossenschaft muss dem Registergericht eine Erklärung ebenfalls von der Interessenzentrale des Genossenschaftsverbandes vorliegen, dass das neue Unternehmen befähigt ist, den erwählten Zweck zu erfüllen. Die Erklärung der Interessenzentrale ist auch an das Gutachten des Revisionsverbandes gebunden.

«Die Konsumgenossenschaft», das Organ des Verbandes deutscher Wirtschaftsgenossenschaften und des Gec-Verbandes schreibt zu diesem sehr erfreulichen Erfolg des Genossenschaftswesens:

«Die Durchsetzung dieses genossenschaftlichen Selbstbestimmungsrechtes im Rahmen der neuen

Regierungsverordnung ist ein Erfolg des geschlossenen Abwehrkampfes unserer Bewegung. Damit sind aber nicht alle Versuche der Feinde unserer Bewegung zurückgeschlagen. Wir haben mit einem zähen Gegner zu rechnen, der immer neue Wege finden wird, um uns Abbruch zu tun. Um auch die kommenden Angriffe auf die Entwicklung unserer genossenschaftlichen Selbsthilfeorganisation erfolgreich abzuwehren, bedarf es der vereinten Kraft der Bewegung. Je stärker wir die wirtschaftlichen Fundamente unserer Bewegung durch konsequentes und treues genossenschaftliches Verhalten ausbauen, desto grösser unsere Schlagkraft. Dazu bedarf es vor allen Dingen der unermüdlichen Tätigkeit aller, die durch das Vertrauen oder durch die Berufung der Bewegung in der vordersten Front stehen, sowie der Kampfentschlossenheit und der Treue der Massen.»

Eine bemerkenswerte Gesetzesbestimmung.

Gestützt auf eine Empfehlung der Staatlichen Preisbildungskommission unterbreitete die kanadische Regierung dem Parlament den Antrag, dem Strafgesetzbuch Bestimmungen zuzufügen, die es ermöglichen, unlautere Preisunterbietungen strafrechtlich zu verfolgen. Obschon durchaus klar war, dass die Regierung mit ihrer Gesetzeserweiterung keineswegs die genossenschaftliche Rückvergütung treffen wollte, war doch auf der andern Seite zu befürchten, dass das eine oder andere Gericht den neuen Bestimmungen eine Auslegung geben könnte, die die Ausrichtung von Rückvergütungen mehr oder weniger verunmöglichte. Der kanadische Genossenschaftsbund gelangte deshalb an die Regierung mit dem Ersuchen, in den neuen Gesetzesbestimmungen klar zu verfügen, dass die Gewährung von genossenschaftlichen Rückvergütungen nicht als illoyale Preisunterbietung zu betrachten sei. Regierung und Parlament pflichteten diesem Wunsche bei. Die die Rückvergütung betreffende Bestimmung lautet: «Die Bestimmungen dieses Unterabschnittes sollen dagegen nicht verunmöglichen, dass eine Genossenschaft an Produzenten oder Konsumenten oder eine Grosseinkaufsgenossenschaft an ihre Mitgliedergenossenschaften den gesamten oder einen Teil des aus ihrer Geschäftstätigkeit erzielten Reinüberschusses nach Massgabe der mit der Genossenschaft getätigten Käufe oder Verkäufe rückvergütet.» h.

Volkswirtschaft

Von den landwirtschaftlichen Konsumgenossenschaften.

In Fortsetzung ihrer früheren Untersuchung über «Die Verhältnisse im schweizerischen Lebensmittelkleinhandel» veröffentlicht die Preisbildungskommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements ein zweites Heft, das sich mit den landwirtschaftlichen Konsumgenossenschaften und dem Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften (V. O. L. G.) Winterthur befasst.[1])

Die landwirtschaftlichen Konsumgenossenschaften, wie sie sich besonders seit den 90er Jahren und vorab im kleinbäuerlichen Gebiet der Nordostschweiz entwickelten und zu einem Verband zusammenschlossen, bilden neben den privaten Einzelgeschäften, neben Filialbetrieben und neben den eigentlichen Konsumvereinen einen Typus eigener Art unter den verschiedenen Unternehmungsformen im schweizerischen Lebensmittelkleinhandel. Mit Recht widmet ihnen daher die Preisbildungskommission im Rahmen ihrer Untersuchung des schweizerischen Lebensmittelkleinhandels auch einen separaten Teilbericht.

Die vorliegende Studie ist in der Hauptsache beschreibend, darstellend. Sie gibt ein aufschlussreiches Bild der Struktur und Entwicklung dieser landwirtschaftlichen Selbsthilfeorganisationen, ihrer mannigfaltigen Aufgaben, sowie des Kapitalaufbaues der lokalen Genossenschaften und ihres Verbandes. Weiter behandelt sie im Besondern die Organisation der Konsumwarenvermittlung, die ja bekanntlich nur einen Teil des Tätigkeitsbereichs der landwirtschaftlichen Genossenschaften ausmacht, ferner Kostengestaltung und Kalkulation beim Verband und bei den lokalen Genossenschaften und endlich deren Beziehungen zum Privathandel.

[1]) «Die Verhältnisse im schweizerischen Lebensmittelkleinhandel, II. Heft», Veröffentlichung No. 12 der Preisbildungskommission (erschienen als Sonderheft 21 der «Volkswirtschaft», herausgegeben vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement) Bern 1935. 48 Seiten. Einzelpreis Fr. 1.50.

Kurze Nachrichten

Landkauf der Usego. Die Usego benötigt für die Ostschweiz neue Lagerräume als Ersatz für nicht mehr genügende Lagerräume an der Badenerstrasse in Zürich. Sie hat deshalb von der Stadtverwaltung in Winterthur Land mit einem Flächeninhalt von etwas über 19,700 Quadratmetern im Dietweg, Grüze, an der St. Gallerstrasse gekauft. Die Usego will sich mit diesem Lagerhaus auch in stärkerem Masse der Verwertung inländischer landwirtschaftlicher Produkte widmen.

Saisonmässige Verschlechterung des Arbeitsmarktes. Ende Juli wurden 63,497 Stellensuchende gezählt gegen 59,678 Ende Juni 1935 und 49,198 Ende Juli 1934.

Index der Lebenshaltungskosten. Dieser steht Ende Juli auf 128 gegenüber 127 im Vormonat und 129 zu Ende Juli 1934. Der Index der Nahrungskosten beträgt 115 gegenüber 113 im Vormonat (Zuckerzoll!).

Unser Aussenhandel im Juli. Die Einfuhr ist um 0,3 Millionen auf 110,1 und die Ausfuhr um 5,1 auf 62,2 Millionen zurückgegangen. Die Aussenhandelsbilanz hat sich somit gegenüber dem Vormonat von 43,1 auf 47,9 Millionen Franken verschlechtert.

Schrumpfung der Grossbankbilanzen.

Bilanzsumme der 7 schweiz. Grossbanken.

		in Mill. Fr.	Abnahme Mill. Fr.	Abnahme in %
Dezember	1932	6107	—	—
März	1933	6297	+190	+3,1
Juni	1933	6094	—203	—3,2
September	1933	5874	—220	—3,8
Dezember	1933	5546	—328	—5,9
März	1934	5372	—174	—3,2
Juni	1934	5193	—179	—3,4
September	1934	5090	—103	—2,0
Dezember	1934	4997	— 93	—1,9
März	1935	4770	—227	—4,5
Juni	1935	4349	—421	—8,8

Abgeänderte Bewilligung für Bata. Auf Grund einer Beschwerde des Verbandes schweizerischer Schuhindustrieller und Konsorten, hat der Bundesrat an eine an Bata, Möhlin, erteilte Bewilligung u. a. folgende Bedingungen geknüpft:

1. Es dürfen im geplanten Neubau höchstens vier neue Werkstätten für Gummischuhfabrikation eingerichtet und dafür höchstens 160 neue Arbeitskräfte eingestellt werden.

2. Die jährliche Produktion (Kalenderjahr) an leichtem Schuhwerk mit Textil-Oberteil und anvulkanisierten Schuhsohlen darf 300,000 Paar nicht übersteigen.

3. Für die Lederschuhfabrikation sind gemäss Art. 1 und 3 des Bundesratsbeschlusses vom 11. Juni 1934 die Arbeiterzahl und die technischen Einrichtungen gemäss Bestand vom 1. Mai 1934 massgebend. Der von der Bata-Schuh-AG. innerhalb vier Tagen nach Zustellung des Entscheides mitzuteilende und durch das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit zu überprüfende Arbeiterstand der Lederschuhfabrikation darf nicht erhöht werden, und zwar auch nicht durch Verschiebung von Arbeitskräften aus der Gummischuhfabrikation.

Aus der Praxis

Ausführungsvorschriften zum Schiedsgerichtsverfahren.

Die nähere Prüfung des bestehenden Schiedsgerichtsverfahrens hat Herrn Dr. Kehl, Sekretär und juristischen Mitarbeiter im Departement Rechtswesen und Treuhandabteilung, veranlasst, die folgenden, vor allem einen speditiven kostensparenden Erledigung von Streitfällen dienenden, sehr beachtenswerten Ausführungsvorschriften zum Schiedsgerichtsverfahren vorzuschlagen. Wir empfehlen dieselben einem ernsten Studium. Die behandelte Frage ist für die genossenschaftliche Praxis von Bedeutung. Die Spalten des «Schweiz. Konsumverein» stehen deshalb für eine, hoffentlich rege benützte, **Diskussion** offen. Red.

Streitigkeiten innerhalb der Genossenschaft, die sich aus dem Genossenschaftsbetrieb ergeben, werden durch ein Schiedsgericht endgültig beigelegt.

Das Schiedsgericht besteht in der Regel aus einem von der Verwaltungskommission des V. S. K. von Fall zu Fall bestellten Schiedsrichter. Dabei gelten folgende Verfahrensvorschriften:

Auf Anruf der Klagpartei bezeichnet die Verwaltungskommission des V. S. K. den Schiedsrichter.

Der Schiedsrichter entscheidet, ob er den Fall als Einzelrichter oder unter Zuzug zweier weiterer Richter, von denen gegebenenfalls jede Partei je einen zu ernennen hat, beurteilen will. Von seinem Entscheid macht er den Parteien Mitteilung.

A. Verfahren vor Einzelrichter.

Der Schiedsrichter fordert die Klagpartei auf, ein nach seinem Gutdünken im Hinblick auf die zu erwartenden Prozesskosten bemessenen Barbetrag beim V. S. K. zu deponieren.

Sobald das Depot eingegangen ist, erklärt der Schiedsrichter das förmliche Verfahren für eröffnet und setzt der Klagpartei zur Eingabe einer im Doppel ausgefertigten schriftlichen Klage und Angabe der Beweismittel, Einreichung allfälliger Belege und Akten eine Frist von höchstens 30 Tagen.

Ein Exemplar der eingegangenen Klagschrift übermittelt der Schiedsrichter der beklagten Partei unter Ansetzung einer gleich langen Frist zur Abgabe einer im Doppel ausgefertigten schriftlichen Antwort und Angabe der Beweismittel und Einreichung allfälliger Belege und Akten.

Die gleichen Fristen und das gleiche Verfahren gelten für eine allfällige Gegenklage.

Nach Schluss des Schriftenwechsels soll der Schiedsrichter, falls die Aktenlage ihm das als ratsam erscheinen lässt, Vermittlungsversuche machen.

Wenn die für die Fortsetzung des Verfahrens (Expertisen, Augenscheine etc.) zu erwartenden Kosten in einem unbilligen Verhältnis zum Streitwert stehen, ist der Schiedsrichter berechtigt, im Interesse beider Parteien ohne endgültige Abklärung des Sachverhaltes und der Rechtslage einen für beide Parteien verbindlichen Vergleichsvorschlag zu machen.

Wenn sich der Schiedsrichter zu keinem verbindlichen Vergleichsvorschlag entschliesst oder, wenn die Vermittlungsversuche misslingen, hat er eine mündliche Verhandlung anzuordnen und durchzuführen. Kann dabei der Streitfall abgeklärt werden, so ist der Schiedsspruch zu fällen und innert 14 Tagen den Parteien schriftlich motiviert zur Kenntnis zu bringen. Sind dagegen Beweisaufnahmen, spez. Expertisen notwendig, so wird der Entscheid entsprechend später erfolgen.

Falls Expertisen verlangt werden, so sind die Kosten dafür von derjenigen Partei vorzuschiessen, welche die Expertise nachsucht. Der Kostenvorschuss für die Expertise wird vom Schiedsrichter nach dem voraussichtlichen Umfang der Expertise festgesetzt.

Wird der für eine Expertise verlangte Kostenvorschuss innert einer Woche seit der Festsetzung des Vorschussbetrages nicht geleistet, so wird der Schiedsrichter auf Grund des übrigen Beweismaterials entscheiden.

Der Schiedsrichter entscheidet auch endgültig über die Tragung der Verfahrenskosten.

B. Verfahren vor Dreiergericht.

Das Verfahren vor Dreiergericht erfolgt analog demjenigen vor Einzelrichter mit der Massgabe, dass der vom V. S. K. ernannte Schiedsrichter als Obmann jeder Partei zur Nennung ihres Schiedsrichters eine Frist setzt, nach Aktenschluss die Prozesschriften bei den beiden Beisitzern zirkulieren lässt und dieselben zur Festsetzung eines verbindlichen oder fakultativen Vergleichsvorschlages, zu den mündlichen Verhandlungen und zur Beratung und Fällung des Urteils zuzieht.

C. Allgemeine Bestimmungen.

Das Schiedsgericht ist in der weiteren Ausgestaltung des Verfahrens, insbesondere auch in der Bewertung der von den Parteien vorgebrachten Tatsachen, Behauptungen und Beweismittel frei, soll jedoch bestrebt sein, die ihm vorgelegten Streitigkeiten in möglichst kurzer Zeit und unter möglichst geringem Kostenaufwand im Interesse beider Parteien beizulegen.

Eine berufsmässige Vertretung der Parteien ist im Schiedsgerichtsverfahren nicht zulässig.

Die vertragschliessenden Parteien anerkennen ausdrücklich die endgültige Zuständigkeit des Schiedsgerichts und verzichten vorbehaltlos auf die Anrufung der ordentlichen Gerichte.

Bemerkungen zu einem neuen Schiedsgerichtsentwurf.

Zweck der Einsetzung eines Schiedsgerichts in Handel und Gewerbe ist:

1. Beschleunigung des Verfahrens,
2. Reduktion der Prozesskosten,
3. Beurteilung durch ein sachverständiges Gericht.

Dem Erfordernis der Beschleunigung ist im Entwurf dadurch Rechnung getragen, dass der Schriftenwechsel auf ein Minimum reduziert wird; er soll sich in Klage und Antwort, event. in Gegen-

klage und Antwort auf Gegenklage, also in maximal drei schriftlichen Eingaben, die bei maximaler Fristerteilung in 90 Tagen erfolgt sind, erschöpfen. Von der hauptsächlich in Innerkantonen beliebten Möglichkeit einer Revisionserklärung ist abgesehen worden, ebenso von einem dem Friedensrichtervorstand analogen Institut oder einer Prozesseinleitungsverhandlung. Durch ein nur ausnahmsweise mehrköpfiges und dann noch gegenüber ordentlichen Kammern numerisch reduziertes Gericht soll ein bewegliches, rasches Funktionieren des Gerichtsapparates ermöglicht und verbürgt werden. Durch Ausschluss gewerbsmässiger Parteivertreter sollen überflüssige Korrespondenzen vermieden und ausserdem — was hier wohl angführt werden darf — die Unmittelbarkeit des Verfahrens gewahrt werden.

Dass durch Einsetzung eines denkbar einfachen Apparates und Beobachtung eines möglichst unkomplizierten, kurzen Verfahrens die Prozesskosten gegenüber denjenigen ordentlicher Gerichte in einem bescheidenen Rahmen gehalten werden können, liegt auf der Hand. Den gleichen Zweck verfolgt auch die Bestimmung, wonach eine gewerbsmässige Vertretung der Parteien ausgeschlossen ist. Vielfach sind es gerade die sogenannten ausserordentlichen, die Anwaltskosten, die einen Prozess verteuern und darum selbst die obsiegenden Parteien sich nicht über das Urteil freuen lassen. Man wird aber von einem Anwalt z. B. in einem Mankoprozess nicht von vorneherein erwarten können, dass er sich in sämtlichen Finessen der genossenschaftlichen Warenvermittlung auskenne; er muss sich erst in diese Spezialmaterie einarbeiten, und dieses Einarbeiten kostet Zeit und damit Geld.

Es besteht die Meinung, dass der vom V. S. K. bestellte Schiedsrichter tunlichst als Einzelrichter die Streitigkeiten schlichte. Dadurch werden die Sitzungsgelder der Nebenrichter gespart. Wiederholt konnte in Dienstverträgen die Schiedsgerichtsklausel gefunden werden, die unbesehen des im Streite stehenden Betrages ein Dreierkollegium vorsah. Dies hatte dann zur Folge, dass selbst in Bagatellfällen drei Männer zu Gerichte sitzen mussten. Wenn somit zur Entscheidung der Frage, ob ein Verfahren vor Einzelrichter oder Dreiergericht durchgeführt werden solle, auf das Erreichen eines bestimmten Streitwertes abgestellt werden könnte, wie dies in den kantonalen und eidgenössischen Zivilprozessordnungen zu geschehen pflegt, so ist im Entwurf doch absichtlich von dieser Lösung Umgang genommen worden. Massgebend für die Schwierigkeit eines Falles ist nicht die Anzahl der Dezimalstellen des Streitbetrages, sondern die Natur des zugrunde liegenden Rechtsgeschäftes und die Verwicklung der tatsächlichen Verhältnisse und Geschehnisse. Der Obmann wird also immer dann die Ernennung der beiden Beisitzer verlangen, wenn er wegen der Kompliziertheit des Falles die Verantwortung für das nachfolgende Urteil nicht allein tragen möchte, sei es dass er durch Zuziehung der beiden in den lokalen Verhältnissen besser orientierten Richter eine gerechtere Lösung zu finden erhofft, sei es dass er den Parteien mit seiner Rücksichtnahme auf ihr Gesuch, durch eigene Vertrauensleute im Gericht vertreten zu sein, von vorneherein ein beruhigendes Vertrauen verschaffen will.

Daneben gibt es aber Streitfälle, die so kompliziert sind, deren Abklärung so viele Nachforschungen und Untersuchungen erfordert, deren Streitwert daneben aber so gering ist, dass sich die Kosten, die bei der Durchführung eines ordentlichen Verfahrens entstehen, nicht rechtfertigen lassen, wenn nicht der alte Spruch, mit dem das blinde Traben eines Amtsschimmels belächelt wird: «fiat justitia, pereat mundus» — «Recht muss sein, wenn auch die Welt dabei zugrunde geht», eine neue Beleuchtung erhalten soll. Für solche Fälle nun, bei denen die Parteien bestenfalls so viel gewinnen als sie an Prozesskosten bezahlen müssen, soll von der Durchführung des ordentlichen Verfahrens abgesehen werden können. Aus diesem Grunde gibt der Entwurf dem Schiedsrichter die Befugnis, zum Zwecke der Prozessökonomie das Verfahren abzubrechen und basierend auf dem bisher gewonnenen Eindruck von Parteien und Rechtsstreit einen Vergleichsvorschlag auszuarbeiten und diesen unter Umständen für die Parteien für verbindlich zu erklären.

Bei dieser Lösung ist es wohl möglich, dass eine Partei unter Umständen etwas mehr zugesprochen bekommt oder etwas mehr verliert als dies bei konsequenter Durchführung des Verfahrens geschehen wäre, aber eine solche Differenz wird mehr als aufgewogen durch die Einsparung an Zeit, Arbeit, Aufregung und nicht zuletzt an Prozesskosten.

Dadurch dass der V. S. K. aus seinen Mitarbeitern von Fall zu Fall den ihm geeignet erscheinenden Obmann ernennt, und allenfalls die Parteien die Möglichkeit haben, ihrerseits in der Bestimmung der Zusatzrichter eine Auswahl zu treffen, kann angenommen werden, dass das Schiedsgericht in der ihm unterbreiteten Materie sachverständig sei. Es wird also den Fragen nicht fremd und verständnislos gegenüberstehen, sondern gleich von Anfang an auf den Kern der Sache eingehen können. Ihr weitgehendes persönliches Wissen wird sie in den meisten Fällen von der Beiziehung spezieller Experten entbinden.

Der Entwurf beschränkt sich auf ein paar wenige Vorschriften, die gewissermassen nur das Gerippe des ganzen Verfahrens darstellen. Daneben lässt er dem instruierenden Richter freie Hand in der weiteren Ausgestaltung. Es sollen dadurch jede Schablonisierung und jede Paragraphenreiterei ausgeschlossen werden. In elastischer Anpassung an die Bedürfnisse des Streites und der Parteien soll das Verfahren für die Interessen beider Parteien gemodelt werden können und nicht durch starre, doktrinär abgefasste Mussvorschriften den Gang des Prozesses erschweren und verschleppen.

Das bedenke. Bedenke stets, dass unsere Verbrauchergenossenschaften nur dann erhalten bleiben und weiterbestehen können, wenn alle im Betrieb Beschäftigten mit allen Kräften zusammenwirken und planmässig arbeiten. Fülle deinen Posten aus, so gut es dir irgend möglich ist! Du weisst, dass die Genossenschaft für dich sorgt; doch nur dann ist ihr diese Fürsorge möglich, wenn du selbst tätigen Anteil am genossenschaftlichen Leben nimmst, wenn du durch dein Verhalten jederzeit für den guten Ruf der Genossenschaft eintrittst und dich ihr auf Gedeih und Verderb verbunden fühlst.

Sei verträglich! Die Arbeitsleistung sinkt, wenn das Personal sich streitet! «Friede ernährt, Unfriede verzehrt!» Erscheint dir eine Zurechtweisung des andern auch noch so gerechtfertigt, erteile sie nie in Gegenwart der Kundschaft. Den Mitgliedern sind solche Vorkommnisse immer peinlich. Sie fühlen sich abgestossen und bleiben schliesslich weg, wenn solche Vorfälle sich wiederholen.

Denke bei deiner Arbeit und verübe sie so, dass du die grösstmögliche Leistung erzielst. Alles in allem: Handle stets so, wie du handeln würdest, wenn das Geschäft dir allein gehörte!

*

Nimm passende Tüten! Oft kann man finden, dass beim Abfüllen der Waren nicht die passenden Tüten verwendet werden. Aus dieser Ungenauigkeit können leicht recht unangenehme Differenzen entstehen. Zu grosse Tüten sind bei den Mitgliedern nicht beliebt, weil ja der Gedanke nahe liegt, dass ein Mehr an Papier ein entsprechendes Weniger an Ware bedeuten kann. Bestimmt wird bei Verwendung zu grosser Tüten aber die Genossenschaft geschädigt, denn eine Zweipfundtüte kostet mehr als eine solche für ein Pfund. Schon bei hundert Tüten ergibt sich daraus eine merkliche Differenz.

Falsch wäre es aber, nun in das andere Extrem zu verfallen und zu kleine Tüten zu verwenden. Diese lassen sich schlecht schliessen, sie gehen in der Einkaufstasche auf, und das Mitglied kann sich dann seinen Zucker oder Griess mühsam wieder zusammensuchen. Dass eine Frau, der so etwas begegnet, nicht allzu gut auf die Genossenschaft und ihr Personal zu sprechen ist, lässt sich denken. Und warum alle diese Unannehmlichkeiten? Meistens wohl nur deshalb, weil gerade keine passende Tüte zur Hand ist. Im Lager liegen zwar noch genug davon, aber es ist zu unbequem, erst dorthin zu laufen.

Allzu häufig sind solche Liebhaber erhöhter Bequemlichkeit in den Verteilungsstellen erfreulicherweise nicht anzutreffen, und auch diese werden hoffentlich bald verschwunden sein. Denn sie wissen, wie wir alle, dass jetzt auf jedem Gebiete grösste Sparsamkeit und äusserster Krafteinsatz unbedingt erforderlich sind.

Die genossenschaftl. Verteilungsstelle.

Bewegung des Auslandes

(Z. T. aus dem Nachrichtendienst des I. G. B.)

Gross-Britannien. Umsatzsteigerung bei der London Co-operative Society. Der letzte Vierteljahresbericht der Konsumgenossenschaft London zeigt, dass der Vierteljahresumsatz £ 2,948,000 oder £ 269,000 mehr als in der gleichen Zeit des Vorjahres betrug. Die Mitgliederzahl beträgt jetzt 569,000. Der Jahresumsatz dürfte in diesem Jahr £ 12 Millionen erreichen.

— Neuer C. W. S.-Film. Die Propagandaabteilung der Grosseinkaufsgesellschaft hat unter dem Titel «Postman's Knock» (Der Briefträger kommt) einen neuen kurzen Film zur Propagierung der Seifenerzeugnisse der Gesellschaft herausgebracht. Der Film wird in den Film-Vorträgen der C. W. S. im kommenden Winterhalbjahr Verwendung finden. Ausserdem sind Vereinbarungen getroffen worden, dass er in 1000 Kinos im ganzen Lande gezeigt werden kann.

— G. Russel†. «The Co-operative News» vom 27. Juli bringt unter dem Titel: «Das irische genossenschaftliche Genie gestorben» die traurige Nachricht vom Tode Dr. George W. Russel's, der am 19. Juli erfolgt ist.

G. Russel wurde im April 1867 in dem Dorfe Lergan (Irland) geboren. Er kam in die Genossenschaftsbewegung als schon bekannter Dichter und gab die einzige genossenschaftliche Wochenschrift «The Irish Homestead» vor dem Kriege heraus. Ausser Gedichten schrieb er mehrere Bücher, von denen «The Co-operation and Nationality» in Moskau im Jahre 1914 in russischer Uebersetzung erschien. Prof. T.

Holland. Die Genossenschaften im Jahre 1934. Aus den vom Zentralen Statistischen Amt veröffentlichten Daten geht hervor, dass die Gesamtzahl der Genossenschaften aller Art sich im vergangenen Jahre um 41 auf 3,200 erhöhte. Diese setzten sich zusammen aus 800 landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften und 70 Kreditgenossenschaften anderer Art, 1,700 Einkaufs-, Absatz- und Produktivgenossenschaften, 400 Konsum-, 140 Bau- und Wohnungs-, 60 Versicherungs- und 50 Genossenschaften anderer Art.

Italien. Vom italienischen Konsumgenossenschaftswesen. «Vita Cooperativa» veröffentlicht in ihrer Julinummer statistische Angaben über die italienischen Konsumvereine, die zwar, insofern als sie das Jahr 1932 betreffen, bereits etwas veraltet sind, angesichts der verhältnismässig spärlichen Angaben, die man über das italienische Genossenschaftswesen erhält, aber nichtsdestoweniger volles Interesse beanspruchen können. Danach bestanden Ende 1932 in Italien alles in allem 3,494 Konsumgenossenschaften. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf 3,211 dieser Genossenschaften, also einen ziemlich hohen Prozentsatz. Diese 3,211 Konsumgenossenschaften betrieben im Ganzen 5,031 Verkaufsstellen, woraus sich ergibt, dass sie im Durchschnitt sehr klein sind. Die Zahl der in den Verkaufslokalen Tätigen belief sich auf 12,043, die Zahl der Mitglieder auf 748,897. Das gezeichnete Anteilkapital erreichte L. 90,970,005, das einbezahlte L. 85,433,152. Die Warenvorräte standen mit Lire 130,729,247, die Liegenschaften mit L. 110,979,983, die Mobilien und Maschinen mit L. 67,085,769 zu Buch. Die offenen Reserven stellten sich auf Lire 50,285,355. An Ueberschüssen wurden L. 6,827,573 erzielt, währenddem anderseits die Verluste den ansehnlichen Betrag von L. 3,344,622 erreichten. An unseren Verhältnissen gemessen auffällig ist, dass 91 Genossenschaften Apotheken, 24 Restaurants, 41 Teigwarenfabriken, 347 Fleischwarenfabriken und 24 Mühlen betreiben, und dass 128 elektrischen Strom, 5 Wasser und 3 Gas vermitteln. Die Warenverkäufe erreichten 1930 L. 1,301,265,557, 1931 L. 1,176,807,069 und 1932 L. 1,115,025,211.

Schweden. «Luma»-Lampen auf der Brüsseler Ausstellung. In einer Reihe von Erzeugnissen des schwedischen Genossenschaftsverbandes K. F., die im schwedischen Pavillon der Brüsseler Internationalen Ausstellung ausgestellt sind, befinden sich auch Lampen aus der «Luma»-Fabrik. Alle wichtigen schwedischen Exportfirmen sind in dem Pavillon vertreten. Die genossenschaftlichen Ausstellungsgegenstände bestehen ausser den Erzeugnissen der «Luma»-Fabrik aus Kassenregistriermaschinen, Schneidemaschinen und Wagen, Renn-Motorrädern und Oelprodukten aus der Karlshamner Fabrik. Auf die Auslage des K. F. wird in einem Führer durch die Ausstellung für die Jugend ganz besonders hingewiesen.

— Ausdehnung des genossenschaftlichen Versicherungswesens. Eine neue Ausweitung erfuhr der Tätigkeitsbereich des Verbandes schwedischer Konsumvereine durch die Angliederung — als Tochterunternehmen — der Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit «Leire». Leire wurde vor siebzehn Jahren für die besonderen Zwecke der schwedischen Bauernschaft gegründet und betreibt in der Hauptsache die Haftpflicht-, Maschinen- und Transportversicherung. Da ihre Arbeitsweise nicht vollständig den Anforderungen der Versicherungsgesetzgebung gerecht wurde, sah sich «Leire» vor die Notwendigkeit gestellt, eine Umstellung vorzunehmen, der sie sich selbst nicht gewachsen fühlte. Sie trat deshalb mit dem schwedischen Konsumverband in nähere Fühlung, und das Ergebnis der Fühlungnahme war, dass «Leire» in den näheren Verband der im Konsumverband zusammengeschlossenen Unternehmungen tritt und als drittes Glied der gemeinsamen Leitung der beiden schon bisher dem Verbande angehörenden Versicherungsgenossenschaften «Folket» und «Samarbete» unterstellt wird.

Genossenschaftliche Zentralbank

Halbjahresbilanz.

Gemäss den Vorschriften des am 1. März 1935 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen hat die Genossenschaftliche Zentralbank zum ersten Mal eine Halbjahresbilanz veröffentlicht.

Aus dieser, per 30. Juni 1935 abgeschlossenen Bilanz geht hervor, dass das Institut sich trotz den unerfreulichen Zeitverhältnissen auch im vergangenen Semester in durchaus befriedigender Weise entwickelt hat.

Die Bilanzsumme erhöhte sich seit Ende 1934 um 3,2 Millionen auf Fr. 124,5 Millionen, wobei die Obligationen mit einer Zunahme von 1,0 Mill. auf Fr. 22,51 Mill. und die Depositeneinlagen mit einer solchen von 2,1 Mill. auf Fr. 53,08 Mill. angewachsen sind.

Unter den Aktiven weisen die Wertschriften und Debitoren eine leichte Erhöhung auf. Die Ertragsverhältnisse der Genossenschaftlichen Zentralbank, deren Grundsatz bei der Wahl ihrer Anlagen ist, nicht in erster Linie auf einen hohen Ertrag, sondern auf deren Sicherheit abzustellen, weisen auch im ersten Halbjahr 1935 eine normale Entwicklung auf.

Wie bei den letzten Jahresbilanzen darf auch bei der vorliegenden Semesterbilanz auf die ausgezeichnete Liquidität hingewiesen werden, die strengster Kritik standhält und Zeugnis ablegt von dem gesunden Aufbau des Institutes.

Halbjahres-Bilanz per 30. Juni 1935.

Aktiven:		
Kassa, Giro- und Postcheckguthaben		5,059,186.97
Coupons		298,402.75
Bankendebitoren auf Sicht		1,915,171.41
Andere Bankendebitoren		309,583.85
Wechsel		4,707,580.22
Reports und Vorschüsse auf kurze Zeit		918,380.45
Konto-Korrent-Debitoren ohne Deckung		72,502.18
Konto-Korrent-Debitoren mit Deckung		17,954,876.38
davon gegen hypothekarische Deckung	Fr. 3,769,087.30	
Feste Vorschüsse und Darlehen mit Deckung		17,052,288.06
davon gegen hypothekarische Deckung	Fr. 14,261,431.10	
Konto-Korrent-Vorschüsse und Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften		696,495.55
Hypothekaranlagen		47,199,126.80
Wertschriften und dauernde Beteiligungen		28,323,236.05
		124,506,830.67
Passiven:		
Bankenkreditoren auf Sicht		76,842.44
Checkrechnungen und Kreditoren a. Sicht		16,541,186.24
Kreditoren auf Zeit		13,592,200.—
Depositenhefte		53,080,387.62
Kassenobligationen		22,510,400.—
Checks und kurzfällige Dispositionen		226,745.08
Akzepte		6,550,000.—
Sonstige Passiven		310,335.64
Kapital		10,514,000.—
Reserven		1,104,733.65
		124,506,830.67

Bibliographie

«Internationale Genossenschaftliche Rundschau». Die Juli-Nummer enthält:

«Die Orientierung der internationalen Genossenschaftsbewegung», von Henry J. May, Generalsekretär des I. G. B.

«Der Leitende Ausschuss des I. G. B. in Finnland». Ein Bericht über die Ende Juni in Helsinki abgehaltene Sitzung.

«Auf dem Weg zum internationalen Warenverkehr zwischen Landwirten und Verbrauchern», von R. F. Lancaster, Sekretär der Internationalen G. E. G.

«Der internationale Freizeit-Kongress», von Victor Serwy.

«Die Konsumenteninteressen in der modernen Wirtschaftspolitik», von Andreas Korp.

«Umsätze der genossenschaftlichen Grosseinkaufsgesellschaften und Preisentwicklung im Jahre 1934.»

«Die Produzentenvereinigungen: Ihr Platz in der genossenschaftlichen Wirtschaft», von W. P. Watkins.

Nationale Entwicklungen auf genossenschaftlichem Gebiete.
Die Tätigkeit der « Prévoyance Sociale ».
Das Konsumgenossenschaftswesen in Estland.

Nationale Tagungen im Jahre 1935.
Kurze Berichte über die Verhandlungen der ordentlichen Kongresse der Konsumgenossenschaftsverbände in der Tschechoslowakei, Finnland, Schweden und Frankreich.

Genossenschaftliches Erziehungswesen: Internationale Genossenschaftliche Frauenbewegung.

Arbeitsmarkt

Angebot.

Selbständiger Konditor, 27 Jahre alt, sucht auf Mitte Oktober verantwortungsvolle Stelle in Genossenschaftsbäckerei. Offerten erbeten unter Chiffre U. R. 118 an den V. S. K., Basel 2.

Tüchtige, branchenkundige Verkäuferin, deutsch und französisch sprechend, sucht Stelle als **I. Verkäuferin** oder **Depothalterin** (eventl. Schwesternpaar). Gute Zeugnisse und Referenzen stehen zu Diensten. Offerten erbeten unter Chiffre M. F. 117 an den V. S. K., Basel 2.

Junger **Bäcker-Konditor** sucht Stelle in Konsumverein. Offerten erbeten an K. Müntener, Schweizergasse 8, Zürich 1.

2. Verkäuferin, seriös, freundlich im Verkehr mit der Kundschaft, welche in mittlerer Konsumfiliale tätig war, sucht Stelle in grösserer Konsumgenossenschaft zur weiteren Ausbildung. Eintritt sofort oder nach Uebereinkunft. Offerten erbeten an Frl. Anny Dietziker, Loretto, Lichtensteig (Toggenburg).

Nachfrage.

Gesucht tüchtige **I. Verkäuferin,** 22—25jährig, in Spezialladen für Mercerie-, Manufaktur- und Geschirrwaren sowie Haushaltungsartikel. (Umsatz 130,000 Fr.) Deutsch und französisch sprechend. Eintritt 1. September, eventl. nach Uebereinkunft. Offerten mit Lichtbild sowie Gehaltsansprüchen sind zu richten unter Chiffre A. A. 114 an den V. S. K., Basel 2.

Konsumverein mit über 1 Million Fr. Umsatz sucht tüchtigen, **I. Magaziner.** Bewerber mit gründlichen Warenkenntnissen und die befähigt sind, den Magazinbetrieb flott zu leiten, wollen ihre Offerten, unter Angabe des Lohnes und Beilage von Zeugnisabschriften, sofort einreichen unter Chiffre K. G. 180 an den V. S. K., Basel 2.

Der Genossenschafter in Basel speist in den genossenschaftlichen alkoholfreien Restaurants

Pomeranze
Steinenvorstadt 24

St. Clara
Hammerstrasse 68

Menu von Fr. 1.60 an / Reiche Speisekarte / Gemütliche Aufenthaltsräume.

Allgemeiner Consumverein beider Basel